

..... (Anschrift des Anstellungsträgers)

.....

.....

Niederschrift nach dem Nachweisgesetz (NachwG) ¹

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 – BGBl. I S. 946 -) wird neben dem mit

..... (Vorname, Nachname),

wohnhaft in (Adresse),

geschlossenen Dienstvertrag vom (Datum)

Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt in (Arbeitsort)/an verschiedenen Arbeitsorten.^{2 3}

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestaltung bleiben unberührt.

2. (Vorname, Nachname) wird als
(Dienstbezeichnung) beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

3. Für das Dienstverhältnis gilt die Ausschlussfrist nach § 27 der Dienstvertragsordnung i. V. m. § 37 TV-L in der jeweils geltenden Fassung. Die derzeitige Fassung lautet wie folgt:

§ 27 DienstVO (Ausschlussfrist)

"§ 37 Abs. 1 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden: Die Ausschlussfrist beträgt ein Jahr."

§ 37 TV-L (Ausschlussfrist)

"(1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom

¹ Die Niederschrift ist nicht erforderlich bei Mitarbeiter*innen, die zu vorübergehender Aushilfe oder einer anderen gelegentlichen Tätigkeit, deren Gesamtdauer 400 Stunden innerhalb eines Jahres nicht übersteigt, eingestellt werden (§ 1 Nr. 1 NachwG).

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Die zweite Alternative kommt in Betracht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht nur an einem Ort beschäftigt werden soll.

Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan."

....., den

(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

.....
(Unterschrift)

(L.S.)